OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701577/2/MB/NF

Datum:
Linz, 25. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der F J, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Dezember 2021, GZ: VStV/921301916167/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2021, GZ: VStV/921301916167/2021, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen und eine Geldstrafe idHv. 100 Euro (EFS: 1 Tag 9 Stunden) verhängt:
„1. Datum/Zeit: 25.10.2021, 19:10 Uhr

Ort: 4262 Wullowitz, Wullowitz B310 Str.km 55,25, Grenzübergangstelle Wullowitz

Sie sind als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 25.10.2021 um 19:10 Uhr von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Leopoldschlag-FGP in 4262 Wullowitz, B310 Str.km 55,25, ehemaliger Grenzübergang Wullowitz anlässlich einer Personenkontrolle festgestellt wurde, am 25.10.2021 um 19:10 Uhr, in Wullowitz, ehemaliger Grenzübergang Wullowitz in das Bundesgebiet eingereist, und wurden am 25.10.2021 um 19:10 in Wullowitz, ehemaliger Grenzübergang Wullowitz betreten, ohne im Besitze eines gültigen Reisedokuments zu sein, obwohl Fremde, soweit durch das Bundesgesetz oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist oder nicht anderen internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein gültiges Reisedokument brauchen (Passpflicht).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:
„Der Tatbestand der ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Beamten der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeiinspektion Leopoldschlag-FGP und der hierüber vorgelegten Anzeige vom 04.11.2021, sowie des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.11.2021 wurde über Sie gem. § 120 Abs. 1 FPG iVm § 15 Abs. 1 FPG eine Geldstrafe iHv € 100,00, im Nichteinbringungsfall, eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und neun Stunden verhängt. Die Strafverfügung haben Sie am 11.11.2021 persönlich übernommen. Gegen die Strafverfügung erhoben Sie innerhalb offener Frist folgenden Einspruch:

‚Einspruchswerber:
1. B J
2. M J
3. F J
4. A H J vertreten durch den Vater M J
Alle: x straße, L
Wegen: Einspruch gegen die Strafverfügung der LPD OÖ vom 05.11.2021
GZ: VStV/921301916168/2021
VStV/921301916164/2021
VStV/921301916167/2021
VStV/921301916169/2021

Gegen oben bezeichnete Strafverfügungen, zugestellt am 10.11.2021, erheben wir fristgerecht EINSPRUCH und stellen die
Anträge
1. Auf Einstellung des Strafverfahrens, in eventu
2. Auf Herabsetzung der Strafe
3. Auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründung:
Wir sind am 25.10.2021 mit dem Auto in die Gegend von Freistadt gefahren, um einen Bekannten zu besuchen. Das Fahrzeug wurde aber nicht von uns gelenkt, sondern von Herrn A J, wohnhaft in L, welcher ein Verwandter von uns ist.
Herr J hat sich verfahren, weshalb er plötzlich die Grenze zu Tschechien passiert hat. Wir haben weder beabsichtigt, nach Tschechien zu fahren, noch konnten wir dies verhindern, da wir nur Beifahrer und nicht Lenker waren und uns gar nicht bewusst war, dass wir die Grenze passieren würden. Dafür verfügen wir gar nicht über die nötigen Ortskenntnisse.
Es liegt daher weder vorsätzliches noch fahrlässiges Handeln unsererseits und somit kein Verschulden vor. Eine Strafbarkeit scheidet daher gem. § 5 VStG aus. Selbst wenn Verschulden vorliegen würde, würde entschuldigender Notstand gem. § 6 VStG gegeben sein, da uns nach der ungewollten Ausreise nach Österreich gar nichts anderes übriggeblieben ist, wieder nach Österreich einzureisen, auch wenn wir keinen Reisepass dabei hatten, da wir hier rechtmäßig wohnen und leben. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass es uns gar nicht möglich ist, einen Reisepass zu erhalten, da die afghanische Botschaft derzeit keine Reisepässe ausstellt. Aufgrund unseres Aufenthaltstitels scheidet zudem die Erteilung eines Fremdenpasses gem. § 88 Abs 1 FPG aus.
Ebenso ist auf § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG, den die Behörde anzuwenden gehabt hätte, hinzuweisen.‘
Gemäß § 120 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des BGBl Nr. 27/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Fremder nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 200 Euro geahndet werden.
Gemäß § 15 Abs. 1 FPG benötigen Fremde, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument (Passpflicht).
Unzweifelhaft steht fest, dass Sie Fremder im Sinne des Fremdengesetzes sind, da Sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
Zudem steht fest, dass Sie am 25.10.2021 um 19:10 Uhr von Tschechien kommen in das österreichische Bundesgebiet eingereist sind, ohne einen Reisepass mit sich geführt zu haben.

Für die erkennende Behörde steht daher fest, dass Sie unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet eingereist sind, und somit gegen die angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.
Dieser Umstand ergibt sich zweifelsfrei aus der dienstlichen Wahrnehmung der Beamten der LPD OÖ, PI Leopoldschlag-FGP vom 25.10.2021.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen hat, besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften durch die Normadressaten im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Ordnung.
Zu Ihrem Vorbringen in Ihrem Einspruch vom 16.11.2021, eingelangt am 23.11.2021, wonach das Fahrzeug von Herrn A J gelenkt wurde, dass er sich verfahren hätte, dass nicht beabsichtigt gewesen wäre, nach Tschechien zu fahren, und dass Sie lediglich Beifahrer gewesen wären, ist anzumerken, dass es sich dabei um eine allgemeine Behauptung handelt, die als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren ist.
Tatsache ist, dass Sie aus der tschechischen Republik kommend in das österreichische Bundesgebiet eingereist sind, und dass ein gültiges Reisedokument zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird. Erwiesen ist ebenfalls, dass Sie keinen Reisepass bei der Einreise mit sich führten.
Sie haben weder bewiesen, noch glaubhaft gemacht, dass in Ihrem Fall ein Grund vorliegt, der die Strafbarkeit ausschließt, oder durch Notstand entschuldigt ist.
Zur Strafhöhe ist außerdem zu bemerken, dass die Höchststrafe für Übertretungen nach § 120 Abs. 1 FPG1.000 Euro beträgt, die verhängte Geldstrafe von 100 Euro ist somit die vom Gesetz vorgesehene Mindeststrafe. Folglich wurde der Strafrahmen mit nur 10 % ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.
Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat(en) und des Verschuldens ist die ursprünglich verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, für niemanden sorgepflichtig sind, und dass Sie derzeit lediglich ein geringfügiges Einkommen beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.
Ungeachtet der oa. Ausführungen werden Sie zudem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Sie einen Antrag auf Ratenzahlung bei der ho. Behörde einbringen können.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 19. Dezember 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt die Bf Nachstehendes aus:
„Sehr geehrte Frau K,
Wir haben einen Fehler gemacht und unabsichtlich die Grenze übertreten, aber 440,00€ ist auch zu viel bitte verringern sie diesen Betrag. ich arbeite seit Lange nicht wegen Rückenschmerzen, ich wurde Operiert.
Bitte verstehen Sie mir das war nicht absichtlich, ich habe die Wahrheit gesagt.

M j GZ: VStV/921301916164/2021
B j GZ: VStV/921301916168/2021
F j GZ: VStV/921301916167/2021
A j GZ: VStV/921301916169/2021
Mfg J“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ergänzend zu ihrer Beschwerde vom 19. Dezember 2021 führt die Bf mit Schreiben vom 1. Jänner 2022 aus:
„Beschwerde gegen Strafhöhe

Sehr geehrte Frau K,
Der Anlass meines Schreibens ist der Einspruch, den ich vor einem Monat gegen die Strafverfügung genommen habe. Die Strafe wurde auf 110€ pro Person erhöht, jedoch können wir uns das aufgrund unserer jetzigen Situation nicht leisten und bitten hiermit um eine Verringerung der Strafe.
F J (GZ: VStV/921301916167/2021)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde der Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 3. Februar 2022, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen der Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen und unstrittigen Sachverhalt aus.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen des Fremdenpolizeigesetzes §§ 120 Abs. 1 FPG und § 15 FPG) in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: FPG), lauten:

„§ 120 FPG
BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 27/2020

(1) Wer als Fremder nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 200 Euro geahndet werden.

§ 15 FPG

(1) Fremde benötigen, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument (Passpflicht).“

1.1. Als Sinn und Zweck des § 120 Abs. 1 FPG kann unter anderem der Schutz des staatlichen Anspruches auf Vollziehung der Normen über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden erkannt werden (u.a. OGH 20.10.1999, 13 Os 139/99).

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.1. Zu den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass die Geldstrafe die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe ist, die Bf als unbescholten zu gelten hat, kein relevantes Vermögen besitzt, kein Einkommen ins Treffen führen kann. Vor diesem Hintergrund erachtet die belangte Behörde die Strafe als tat- und schuldangemessen.

3.1.1. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine weiteren oder neuen Umstände hervorgetreten.

3.2. Vor diesem Hintergrund erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass der von der Bf verwirklichte Unwert zwar als reduziert angenommen werden kann, zumal dem rechtswidrige, Grenzübertritt fahrlässiges Verhalten zu Grunde liegt und in seiner zeitlichen Dimension reduziert war, jedoch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegeben ist. Auch das implizite Einstehen für die Tat im Email vom 19.12.2021 vermag dies nicht zu bewerkstelligen.

4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind der Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter